

# Merkblatt für Landwirte

## Biosicherheitsmaßnahmen in rinderhaltenden Betrieben

Stand: 28. März 2023, Az 24-5130/6/1

### Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Die gesamte Bundesrepublik Deutschland und somit auch der Freistaat Sachsen haben im Jahr 2020 die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Infektion des Rindes mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (**BHV1-Infektion** oder Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) erfolgreich abgeschlossen und seitdem den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf diese Krankheit.

Darüber hinaus hat Sachsen seit Februar 2022 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe (**BVD**) erlangt. Dies gilt auch für weitere Bundesländer bzw. Teile von Bundesländern.<sup>1</sup>

Den großen Erfolg bei der Tilgung dieser Tierseuchen gilt es zu nutzen und auch in Sachsen besonders zu schützen.

Laut mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) sowie § 3 des Tiergesundheitsgesetzes hat jeder Tierhalter die Pflicht, seinen Tierbestand vor Tierseuchen zu schützen und deren Bekämpfung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollte jeder einzelne Tierhalter seine Biosicherheitsmaßnahmen prüfen und gegebenenfalls anpassen. Dies ist nicht nur für den Schutz gegen BHV1 und BVD, sondern auch gegen andere Infektionskrankheiten von Wichtigkeit. Die Bundesempfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern und der Niedersächsische Leitfaden „Biosicherheit in Rinderhaltungen“ können hier als Arbeitsgrundlage dienen. Folgende Hinweise zu wichtigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung beziehungsweise Seuchenweiterverbreitung (Biosicherheitsmaßnahmen) in rinderhaltenden Betrieben sollten Beachtung finden.

## Biosicherheitsmaßnahmen

### 1. Kontrollierter Zukauf von Tieren im Hinblick auf BHV1 und BVD

- Beim Verbringen von Rindern innerhalb seuchenfreier Gebiete Deutschlands ist kein Attest notwendig.
- Sollten Tiere aus anderen Gebieten zugekauft werden, sind ein Attest und Quarantäne notwendig. Die Vorschriften im Tierhandel können in Bezug auf unterschiedliche Krankheiten differieren. Es gelten jeweils die Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung. Fragen zu den einzelnen Rechtsvorschriften beantworten die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.
- Gegen BHV1 und/oder BVD geimpfte Tiere dürfen grundsätzlich nicht mehr gehandelt werden.

### 2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
  - Einfriedung des gesamten Betriebsgeländes
  - Verschießbares Tor beziehungsweise Schleuse unter Gewährleistung des Zugangs von berechtigtem Personal
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit und Krankbereiche** planen und schaffen
  - Räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
  - Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankbereich)



<sup>1</sup> Der jeweils aktuelle Sachstand darüber, welche EU-Mitgliedstaaten bzw. Teile von Mitgliedstaaten den Status „seuchenfrei“ bzw. „genehmigtes Tilgungsprogramm“ haben, ist der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

### 3. Zutrittsbeschränkung

- **Zugang von betriebsfremden Personen** zu rinderhaltenden Betrieben **auf ein unerlässliches Minimum beschränken**
- Personalkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
  - betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker  
**Beachte: Viehhändler sollten den Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!**
- Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt **betriebseigene** Kleidung und **Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
- Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (zum Beispiel Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte gewährleistet werden.
- hochkontagiöse Tierseuchen können leicht über unbelebte Vektoren eingeschleppt werden, deshalb ist Nutzung betriebsfremder Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge strikt zu vermeiden oder zu minimieren
- Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
  - Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten

### 4. Hygiene/Reinigung und Desinfektion

- Der **Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden:
  - Ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann beispielsweise ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.
  - Das Verladen von lebenden Tieren sollte abseits von innerbetrieblichen Kreuzwegen vorzugsweise nahe der Betriebsgrenze erfolgen.
- **Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb** sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“ bzw. „BVD-frei“:
  - Verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung,
  - Konsequente Reinigung und Desinfektion: (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
  - Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
  - Installation oder Vorhaltung einer festen oder mobilen Desinfektionsdurchfahrwanne

Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:

- Einrichten entsprechender Vorrichtungen an den Stalleingängen und Stallausgängen, zum Beispiel genügend Wasseranschlüsse an Kreuzpunkten, Desinfektionsmatten, Handwaschbecken und Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc. (jederzeit funktionsbereit halten)
- Regelmäßige innerbetriebliche Schulung der Mitarbeiter zu Themen der allgemeinen Hygiene, Reinigung und Desinfektion, Biosicherheit

### Weitere Informationen zu Tierseuchen und Tierkrankheiten erteilen:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Telefon: 0351 564-0 Fax: 0351 564-55209  
E-Mail: [referat24@sms.sachsen.de](mailto:referat24@sms.sachsen.de)

**Verfasser:**

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

**bearbeitet durch:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt